

RS Vwgh 1995/2/27 90/10/0050

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.1995

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EGVG Art9 Abs1 Z1;

VStG §6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/02/27 90/10/0049 1

Stammrechtssatz

In ein Handgemenge kann auch derjenige geraten, der sich gegen einen widerrechtlichen Angriff zur Wehr setzt. Hat der Beschuldigte in Notwehr oder unverschuldet putativer Notwehr gehandelt, so war sein Verhalten auch nicht geeignet, Ärgernis zu erregen, weil Notwehrmaßnahmen von unbefangenen Menschen nicht als unerlaubt und schändlich empfunden werden. Gleiches hat für den Fall unverschuldet Notwehrüberschreitung zu gelten (Hinweis E 10.9.1984, 84/10/0120, VwSlg 11502 A/1984).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1990100050.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at